



Aktenzeichen: 101/1/Wa

Datum: 05.05.2022

Hinweis: XVII/2379

Beratungsfolge: Stadtrat

**Änderung der Zuständigkeitsordnung für den Stadtrat, seine Ausschüsse und den Oberbürgermeister der Stadt Frankenthal (Pfalz)  
hier: Änderungsdrucksache**

Die Verwaltung bittet zu beschließen wie folgt:

Die Zuständigkeitsordnung der Stadt Frankenthal (Pfalz) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Zuständigkeitsordnung regelt in Ergänzung anderer Bestimmungen die Zuständigkeit des Stadtrates, seiner Ausschüsse und des Oberbürgermeisters.“

(2) Die in dieser Satzung genannten Wertgrenzen gelten einschließlich Umsatzsteuer (brutto).“

2. § 6 Absatz 4 Ziffer 4

Der Betrag „15.000 €“ wird durch den Betrag „20.000 €“ ersetzt.

3. § 6 Absatz 4 Ziffer 12

Der Betrag „50.000 €“ wird durch den Betrag „100.000 €“ ersetzt.

4. § 6 Absatz 4 Ziffer 13 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„die Verfahrensart zur Vergabe öffentlicher Aufträge, Rahmenvereinbarungen und Wettbewerbe bei Beträgen über 150.000 €, sofern nicht öffentlich ausgeschrieben wird.“

5. § 6 Absatz 4 Ziffer 16 wird neu hinzugefügt:

„die Gewährung von Grunddienstbarkeiten und Bestellung von Baulasten sowie weitere dingliche Rechte zu Lasten städtischer Grundstücke mit Ausnahme von Auflassungsvormerkungen.“

**Beratungsergebnis:**

Gremium	Sitzung am	Top	Öffentlich:	<input type="checkbox"/>	Einstimmig:	<input type="checkbox"/>	Ja-Stimmen:	
			Nichtöffentlich:	<input type="checkbox"/>	Mit	<input type="checkbox"/>	Nein-Stimmen:	
					Stimmenmehrheit:	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen:	
Laut Beschlussvorschlag:	Protokollanmerkungen und Änderungen		Kenntnisnahme:	Stellungnahme der Verwaltung ist beigefügt:		Unterschrift:		
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> siehe Rückseite:		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>		

6. § 13 Absatz 1 Ziffer 1

Der Betrag „50.000 €“ wird durch den Betrag „100.000 €“ ersetzt.

7. § 13 Absatz 1 Ziffer 2

Der Betrag „15.000 €“ wird durch den Betrag „40.000 €“ ersetzt.

8. § 13 Absatz 1 Ziffer 3

Der Betrag „15.000 €“ wird durch den Betrag „40.000 €“ ersetzt.

9. § 13 Absatz 1 Ziffer 4

Der Betrag „15.000 €“ wird durch den Betrag „40.000 €“ ersetzt.

10. § 13 Absatz 1 Ziffer 5

Der Betrag „3.000 €“ wird durch den Betrag „10.000 €“ ersetzt.

11. § 13 Absatz 1 Ziffer 7

Der Betrag „20.000 €“ wird durch den Betrag „40.000 €“ ersetzt.

12. § 13 Absatz 1 Ziffer 8 wird wie folgt neu gefasst:

„Entscheidung über die Verfahrensart zur Vergabe öffentlicher Aufträge, Rahmenvereinbarungen und Wettbewerbe bis zu einem Betrag von 150.000 €, sofern nicht öffentlich ausgeschrieben wird.“

13. § 14 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Änderungen der Zuständigkeitsordnung treten zum 01. Juni 2022 in Kraft.“

**Begründung:**

Den Wertgrenzen der Zuständigkeitsordnung liegt das Preisniveau des Jahres 2009 zugrunde. Die seitdem erfolgte Preissteigerung ist noch nicht berücksichtigt. Die Inflation ist aufgrund der Pandemie und des Kriegs in der Ukraine massiv gestiegen und viele Güter sind am Markt nichtmehr unbegrenzt verfügbar. Der Druck auf die Auftraggeber wächst zunehmend und nicht alle Aufträge können, wie in der Vergangenheit gewohnt, zeitnah vergeben werden. Die Änderung der Zuständigkeitsordnung soll dazu beitragen, die Entscheidungsprozesse in der Verwaltung zu beschleunigen und eine flexible und effektive Beschaffung sicherzustellen.

Die abschließende Beschlussfassung über die Gewährung von Grunddienstbarkeiten und Bestellung von Baulasten sowie weitere dingliche Rechte zu Lasten städtischer Grundstücke ist aktuell nicht eindeutig definiert. Der neu hinzugefügte § 6 Absatz 4 Ziffer 16 Zuständigkeitsordnung weist die Zuständigkeit dem Haupt- und Finanzausschuss zu und schließt die Regelungslücke.

In der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 03.05.2022 wurde festgestellt, dass § 6 Absatz 4 Ziffer 12 (Anhebung von 50.000 € auf 75.000 €) und § 13 Absatz 1 Ziffer 1 (Anhebung von 50.000 € auf 100.000 €) die gleichen Wertgrenzen enthalten müssen, da diese direkt zusammenhängen. Dies wurde in der Drucksache XVII/2379 allerdings nicht berücksichtigt. Bei der anschließenden Abstimmung, ob der Betrag auf 75.000 € oder auf 100.000 € erhöht werden soll, hat sich die Mehrheit der Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses dafür ausgesprochen, die Wertgrenze in beiden Paragraphen auf 100.000 € anzuheben. Dies wird mit dieser Änderungsdrucksache angepasst.

STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ)

Martin Hebich  
Oberbürgermeister

Anlagen:

1. Textliche Neufassung
2. Synopse